

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

des: Rates
vom: Mittwoch, 13. Dezember 2006

VIII. Sitzungsperiode / 19. Sitzung

Ort: Wiegboldsaal, Haus Wilmers im OT Südlohn
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.00 Uhr

Anwesenheit:

- | | | | | |
|------|-----------------|-----|-------------------------|--------------|
| I. | Vorsitz: | 1. | Bürgermeister Beckmann | |
| II. | Ratsmitglieder: | 2. | Bischof, Josef | |
| | | 3. | Bone-Hedwig, Maria | |
| | | 4. | Bonse-Geuking, Anette | |
| | | 5. | Dapper, Monika | |
| | | 6. | Engbers, Frank | |
| | | 7. | Frieling, Hermann-Josef | |
| | | 8. | Spicker, Christian | |
| | | 9. | Harmeling, Thomas | |
| | | 10. | Kahmen, Alois | |
| | | 11. | Lüdiger, Karlheinz | |
| | | 12. | Mürmann, Anneliese | |
| | | 13. | Osterholt, Günter | |
| | | 14. | Pass, Wilhelm | |
| | | 15. | Plewa, Ingo | |
| | | 16. | Rathmer, Norbert | |
| | | 17. | Vedder, Christian | |
| | | 18. | Battefeld, Jörg | |
| | | 19. | Große Venhaus, Franz | |
| | | 20. | Sievers, Alfons | |
| | | 21. | Brüning, Hans | (ab TOP I.7) |
| | | 22. | Schmeing, Manfred | |
| | | 23. | Stödtke, Rolf | |
| | | 24. | Schlechter, Jörg | |
| | | 25. | Schleif, Josef | |
| III. | Entschuldigt: | 26. | Bergup, Günter | |
| | | 27. | Gröting, Ludger | |
| IV. | Ferner: | 1. | AL 01/32 – Schlottbom | |
| | | 2. | AL 60 – Vahlmann | |

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese ebenfalls vom **BM** festgestellt wird.

In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass die **CDU-Fraktion** mit Schreiben vom 28.11.2006 formell die Sanierung bzw. Umgestaltung der Straße Burgring einschließlich Umfahrt Ehrenmalanlage beantragt hat. Der Antrag wurde aufgrund des bereits im Bau-pp.Ausschuss am 22.11.2006 gefundenen Konsens, die Fördermöglichkeit für den Burgring zusammen mit der Eschstraße und der Bahnhofstraße zu überprüfen und Förderanträge zu stellen sowie die Anlieger in einer Bürgerbeteiligung in die Umgestaltungsplanungen einzubeziehen, nicht auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung genommen.

Auf Nachfrage erklärt sich die **CDU-Fraktion** damit einverstanden, dass der Antrag als Arbeitsauftrag an die Verwaltung anzusehen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt **RM Schmeing** nachfolgende persönliche Erklärung ab:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
meine Damen und Herren,

ich habe in der Sitzung vom 23. August dieses Jahres eine persönliche Erklärung abgegeben zu einer Sache, die mich persönlich sehr betroffen gemacht hat. Herr Frieling hat in der Ratssitzung vom 06.09.2006 seinerseits eine persönliche Erklärung abgegeben, in der er mich aufgefordert hat, sich bei ihm öffentlich zu entschuldigen. Das tue ich hiermit.

Ich kann zwar nicht ersehen, dass ich Herrn Frieling in meiner Erklärung als Tatsache unterstellt hätte, er habe die Unwahrheit gesagt. Wenn Herr Frieling dennoch den Eindruck hat, ich hätte Formulierungen gewählt, die geeignet sind, ihn zu diskreditieren, dann entschuldige ich mich in aller Form. Das war nicht meine Absicht.“

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.11.2006

Beschluss: **19 Ja-Stimmen**
4 Enthaltungen

Die Niederschrift über die Sitzung vom 02.11.2006 wird genehmigt.

TOP 2: Einbringung des Haushaltesplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2007

Der **BM** bringt letztmalig in kameraler Form die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2007 ein und gibt in seiner Haushaltsrede zu den wesentlichen Eckdaten weitergehende Erläuterungen.

Er stellt dabei fest, dass noch nie ein Verwaltungshaushalt der Gemeinde ein größeres Volumen als der für das Jahr 2007 hatte. Fast 12,3 Mio. € sind für die verschiedensten Aufgaben der Gemeinde vorgesehen. Möglich wird dies, ohne dass Steuererhöhungen erforderlich sind. Trotz des strikten Sparkursus, der seit einigen Jahren in der Gemeinde gefahren wird, werden dennoch notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt,

damit auch weiterhin eine intakte Gemeinde mit einer gesunden und vernünftigen Infrastruktur erhalten bleiben kann. Möglich macht dies aber auch die günstige Prognose der Konjunktur und des Steueraufkommens für 2007.

Bei den Gewerbesteuereinnahmen wird ein Betrag von 2,7 Millionen € erwartet. Dieser Ansatz erscheint realistisch, da im laufenden Haushaltsjahr nach dem letzten Stand die bisherige Rekordmarke aus 1998 von 2,9 Mio. € mit aktuell 4,1 Mio. € erheblich überschritten werden konnte. Dieses ist sicherlich das Ergebnis des in der Gemeinde vorhandenen gesunden Branchenmix in Gewerbe und Industrie.

Positiv macht sich jetzt auch bemerkbar, dass seit 2004 die Gewerbesteuerumlage erheblich und stetig gesunken ist. Mussten 2003 von den 403 Punkten der gemeindlichen Gewerbesteuer noch 114 abgegeben werden, so sind es jetzt nur noch 73 Punkte. Allerdings gilt zu bedenken, dass gute Gewerbesteuereinnahmen auch niedrigere Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren zur Folge haben.

Ein Grund für die Steigerung des Volumens im Verwaltungshaushalt sind die Kosten für das Arbeitslosengeld II. Nicht weniger als 522.600,- € sind direkt aus der Gemeindegasse an Hilfsbedürftige ausbezahlt. Hinzu kommt noch ein Zuschlag zur Kreisumlage für diese Zwecke in Höhe von 295.600,- €, insgesamt also 818.200,- €. In diesem Zusammenhang erinnert der **BM** den Bund an seine Aussage zur kostenneutralen Aufgabenübernahme durch die Gemeinden, da ansonsten auf Dauer diese Aufgaben sich nicht mehr von der Gemeinde finanzieren lassen.

Die Höhe des Haushaltsansatzes für die Schlüsselzuweisungen ist aufgrund der vorliegenden Modellrechnungen des Landes inzwischen schon ziemlich konkret. Danach erwartet die Gemeinde eine Einnahme von 1.396.000.000,- €, was trotz der Gewerbesteuermehreinnahmen im vergangenen Jahr eine Steigerung von mehr als 52.000,- € bedeutet. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Herausnahme des 4/7 Anteils an der Grunderwerbsteuer aus dem Steuerverbund zu kritisieren.

Der Anteil an der Einkommenssteuer erfährt ebenfalls mit ca. 200.000,- € an Mehreinnahmen eine erhebliche Steigerung. Allein 71.000,- € resultieren dabei aus der Anhebung des Schlüssels für die Gemeinde um 3,42 %. Dieses ist die Belohnung für das in der Gemeinde zu verzeichnende stetige Bevölkerungswachstum. Daneben steigen die Kompensationsleistungen um 24.000,- €. Sie richten sich ebenfalls nach diesem Schlüssel.

Bei den anderen Steuern werden keine großen Abweichungen gegenüber dem aktuellen Haushaltsjahr erwartet.

In 2007 wird allein die Erhöhung der Abwassergebühr notwendig werden, um die diesjährigen Kosten zu decken.

Die Höhe der Kreisumlage beträgt 4.119.400,- €, das sind 33,53 % des Verwaltungshaushaltes. Trotz vorgesehener Absenkung der Kreisumlage um 1,4 %-Punkte auf 35,6 % sowie der Jugendamtumlage von 17,6 % auf 17,0 % hat die Gemeinde aufgrund der verbesserten Umlagegrundlagen gegenüber dem Vorjahr rund 360.000,- € mehr an den Kreis zu zahlen. Da die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister weiteres Potenzial zur Absenkung der Kreisumlage sieht, wurde von allen Städten und Gemeinden des Kreises Widerspruch bereits gegen den Umlagebescheid für das Jahr 2006 erhoben.

Damit der Verwaltungshaushalt ausgeglichen werden kann, ist eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 476.890,- € vorgesehen. Dieser Betrag wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

Der Vermögenshaushalt hat mit mehr als 4,9 Mio. € ebenfalls ein sehr hohes Volumen. Mehr als 2 Mio. € entstehen aber allein durch Verrechnungen und Rücklagenentnahme.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	158.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	202.800 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.600 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	71.700 €
---	----------

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Saldo des Ergebnisplanes (Verlust) wird auf neue Rechnung vorgetragen und von der bestehenden Rücklage abgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

3.2 Grundstücks- und Immobilienbetrieb (Sitzungsvorlage Nr. 80319)

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses, **RM Osterholt**, berichtet über die Beratung in der Sitzung vom 29.11.2006. Danach empfiehlt der Betriebsausschuss dem Gemeinderat einstimmig, nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Die **UWG-Fraktion** erklärt, dass sie wegen der erheblichen Risiken aus dem Grundstücksverkauf im Baugebiet „Burloer Straße/West“ in Oeding nicht mehrheitlich der Vorlage zustimmen wird.

Beschluss:

**17 Ja-Stimmen
6 Enthaltungen**

Wirtschaftsplan

Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.134.800 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.262.846 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.435.250 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.072.900 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	358.200 €
---	-----------

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Saldo des Ergebnisplanes (Verlust) wird auf neue Rechnung vorgetragen und von der bestehenden Rücklage abgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

TOP 4: 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Abfallentsorgung vom 01.01.2000 (Sitzungsvorlage Nr. 80206)

RM Schleif verweist darauf, dass die Entwicklung bei der Sortierung der Wertstoffe weg von den gelben Säcken zur Sortierung in den Anlagen geht. Er erkundigt sich nach dem Sachstand.

Grundsätzlich ist diese Entwicklung wünschenswert, jedoch noch nicht konkret genug, um bereits heute vor Ort neue Wege diskutieren zu können.

Beschluss:

**22 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

**3. Änderung
der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S.498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S 2705), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618, 2653) § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 ((BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) beschließt der Gemeinderat folgende 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn:

Art. 1:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benut-

zungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

Die ordnungsgemäße Verwertung gilt als gewährleistet, wenn auf dem Grundstück je Grundstücksbewohner mindestens 25 m² Nutzgartenfläche oder eine entsprechend größere, gleichwertige Fläche anderer Nutzungsart in vollem Umfang zur Kompostaufbringung zur Verfügung steht. Rasenflächen, auf die kein Kompost aufgebracht wird, können nicht zur Erreichung der 25 m² je Grundstücksbewohner angerechnet werden.

Ergänzend oder alternativ zur Kompostierung können auch bei anderen Formen der eigenen Verwertung aller organischen Abfälle Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingarten- und Bioabfälle sind folgende Gehöfte im Außenbereich grundsätzlich ausgenommen

Ortsteil Südlohn

Borkener Straße, Eschlohn, Tünte, Venn, Wienkamp links und rechts, Haus Volmering, Brink außer Hs.-Nr. 7, 23, 24, 29, 36 und 37, Horst außer Hs.-Nr. 1.

Ortsteil Oeding

Ebbinghook, Feld, Look, Pingelerhook, Sickinghook, Vredener Str. 53, Hessinghook außer Hs.-Nr. 2 und 4, Fresenhorst außer Hs.-Nr. 1, Hinterm Busch außer Hs.-Nr. 1 - 5, 7, 8, 20, 21, 26, 27, 30.

Alle Grundstücke, die nicht gem. dieser Aufzählung zum Außenbereich gehören, gehören zum Innenbereich.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

Art. 2:

§ 25 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**TOP 5: Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen in der Abfallentsorgung
(Sitzungsvorlage Nr. 80318)**

Die **UWG-Fraktion** bittet um weitergehende Erläuterungen zur zugrunde gelegten Durchschnittsmenge aus den Jahren 2004 bis 2006.

Anmerkung:

<i>Entwicklung der Abfallmengen</i>			
	<i>2004</i>	<i>2005</i>	<i>2006</i>
<i>Bioabfall</i>	<i>1.256,54 to</i>	<i>1.274,32 to</i>	<i>1.177,28 to</i>
<i>Hausmüll</i>	<i>653,12 to</i>	<i>682,28 to</i>	<i>639,02 to</i>
<i>Sperrmüll</i>	<i>227,96 to</i>	<i>200,52 to</i>	<i>160,72 to</i>

Ferner erkundigt sich die Fraktion nach dem Sachstand zur Einrichtung eines Wertstoffhofes in der Gemeinde Südlohn.

Die Einrichtung eines eigenen Wertstoffhofes war bereits früher angedacht, konnte jedoch bislang noch nicht umgesetzt werden. Die Alternative, einen Wertstoffhof zusammen mit einer anderen Kommune zu betreiben, wurde inzwischen verworfen. Die Verwaltung ist bemüht, zügig die Angelegenheit zu einem Ergebnis zu führen.

Weiter regt die Fraktion an, hinsichtlich der Entwicklung der Deponiegebühren beim Kreis Borken Rücksprache zu halten um zu erfahren, wie sich die Zahlen zusammen setzen, um hier eine „Kostendeckelung“ zu erreichen.

Nicht nur die Gemeinde Südlohn, sondern auch die anderen Kommunen im Kreis sehen die Gebührenerhöhungen sehr skeptisch. Dieses insbesondere auch, weil vom Kreis Borken und der EGW keine detaillierten Zahlen vorgelegt werden. Auch die diesbezüglichen Bemühungen der kleinen Abfallkommission der Bürgermeister hatten bislang keinen Erfolg. Nach vorliegenden Informationen sind selbst die Mitglieder des Kreistages nicht detailliert über die Zusammensetzung der Kosten informiert.

RM Schleif fragt ergänzend an, welche Möglichkeiten der Gemeinderat hat, um an die entsprechenden Zahlen zu kommen.

Ein möglicher Ratsbeschluss wird hier nicht zum Erfolg führen, weil die Gemeinde keinen unmittelbaren Einfluss auf die Müllgebühren der EGW hat. Weitergehende Erläuterungen werden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gegeben.

Der Gemeinderat nimmt im Übrigen von der Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen in der Abfallentsorgung in den Jahren 2006/2007 Kenntnis.

TOP 6: 12. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Sitzungsvorlage Nr. 80309)

6.1 Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass eine Gebührenerhöhung in 2007 nicht erforderlich ist.

6.2 Neufassung der Straßenreinigungssatzung

RM Schleif regt an, die Bürger aufgrund der erheblichen Auswirkungen der neuen Straßenreinigungssatzung in einer intensiven Pressearbeit über ihre neuen Pflichten zu informieren.

Auf Nachfrage der **SPD-Fraktion** wird bestätigt, dass das Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung keine Änderungen erfahren hat.

Beschluss:

Einstimmig

Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5.04.2005 (GV. NRW. S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Südlohn betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- 1.2 Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
- 1.3. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)
- 1.4. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 2.1. Die Reinigung der im anliegenden besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2.2. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- 2.3. Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- 3.1. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- 3.2. Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- 3.3. Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu säubern. In den Sommermonaten (April bis einschl. September) sind Fahrbahn und Gehweg mindestens alle 14 Tage zu reinigen.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- 4.1. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- 4.2. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 4.3. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- 4.4. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- 4.5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

6.1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern), und die Straßenart (Abs. 4).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsg Gebühr zugrunde gelegt.

6.2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

6.3 Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

6.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41.	dem Anliegerverkehr dient,	1,00 €
6.42.	dem innerörtlichen Verkehr dient,	0,90 €
6.43.	dem überörtlichen Verkehr dient,	0,80 €

6.5. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Ziffer 6.4 genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis in der Anlage.

§ 7

Gebührenpflichtige

- 7.1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 7.2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- 7.3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 8.1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 8.2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertage besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wg. parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- 8.3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- 9.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - Gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südlorn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20. Dezember 1978 außer Kraft.

STRASSENVERZEICHNIS

zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Südlohn

Die Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis bestimmen
die Straßenart,
den Reinigungspflichtigen
und
die Anzahl der Reinigungen

Straßenart:

Sp. 1: Die Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr.

Sp. 2: Die Straße dient überwiegend dem innerörtlichen Verkehr.

Sp. 3: Die Straße dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr.

Reinigungspflicht:

Sp. 4: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Gemeinde Südlohn.

Sp. 5: Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2.1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Sp. 6: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2.1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Anzahl der Reinigungen:

Sp. 7: Die Reinigungspflicht besteht in den Monaten April bis September 14-tägig und Oktober bis März wöchentlich.

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Ortsteil Oeding							
An de Baeke	X			X	X		X
Auf dem Rott	X					X	X
Birkenstraße	X			X	X		X
Blumenstraße	X			X	X		X
Böwingkamp	X					X	X
Böwingring (Teilstück vom Böwingkamp zur Moate)	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Drosteallee-Im Esch)		X		X	X		X
Buchenallee	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Schultenallee-Drosteallee)		X		X	X		X
Burgring	X			X	X		X
Burgring, (Verbindung zw. Burgring u. Krügerstraße)	X					X	X
Burloer Straße		X		X	X		X
Dahlkamp		X		X	X		X
Dahlienweg	X					X	X
Drosteallee		X		X	X		X
Flassbree	X					X	X
Feldstegge	X			X	X		X
Fontanestraße	X					X	X
Friedhofsallee	X			X	X		X
Fürst-zu-Salm-Horstmar-Straße	X			X	X		X
Dto. (Verb. Wintersw.Str.-Lindenstraße)		X		X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Gartenstraße	X			X	X		X
Goardenbree	X					X	X
Grenzweg	X			X	X		X
Dto. (Stichweg Rogge-Zollwohnungen)	X					X	X
Grüner Weg (Verbindung FzSHStr.-Schulthenallee)	X			X	X		X
Dto. (Verbindung FzSHStr.-Lindenstraße)		X		X	X		X
Hämingskamp	X			X	X		X
Heckenweg	X					X	X
Heidkämpken	X					X	X
Heinestraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg entlang den Grundstücken Gem. Oeding, Flur 6, Nr. 1201 -1204 und 1211 - 1214)	X					X	X
Hölderlinstraße	X			X	X		X
Im Esch	X			X	X		X
Dto. (Verbindung Böwingring-Wintersw. Str.)		X		X	X		X
Industriestraße	X			X	X		X
Jakobistraße			X	X	X		X
Kantstraße	X			X	X		X
Krügerstraße	X			X	X		X
Lindenstraße	X			X	X		X
Dto. (Verbindung FzSHStr.-Im Esch)		X		X	X		X
Lessingstraße	X			X	X		X
Lönsstraße	X			X	X		X
Moate	X					X	X
Mozartstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg entlang den Grundstücken Gem. Oeding, Flur 6, Nr. 1588, 1589, 1591, 1593, 1596, 1597)	X					X	X
Mühlenstraße		X		X	X		X
Mühlenweg	X					X	X
Nienkamp	X			X	X		X
Panofen	X			X	X		X
Passkamp	X			X	X		X
Pfarrer-Becker-Straße	X			X	X		X
Raabestraße	X			X	X		X
Raabestraße (Teilstück ab Heinestraße ins Baugebiet Holstegge)	X					X	X
Schulthenallee		X		X	X		X
Schulthenstegge	X					X	X
Uhlandstraße	X			X	X		X
von-Keppel-Straße	X			X	X		X
von-Mulert-Straße	X			X	X		X
Vredener Straße			X	X	X		X
Wagenfeldstraße	X			X	X		X
Wagnerstraße	X			X	X		X
Wiesken	X					X	X
Winterswijker Straße			X	X	X		X
Woorteweg	X			X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Ortsteil Südlohn							
Am Esch	X			X	X		X
Am Friedhof	X					X	X
Am großen Busch	X			X	X		X
Amselstraße	X			X	X		X
Am Vereinshaus		X		X	X		X
An't Kruse Bömken	X			X	X		X
Bahnhofstraße		X		X	X		X
Beckedahl		X		X	X		X
Bomkampstegge	X					X	X
Bonhoefferstraße	X					X	X
Bree	X					X	X
Breul	X			X	X		X
Brink	X			X	X		X
Doornte		X		X	X		X
Doornteweg	X					X	X
Don-Bosco-Straße	X					X	X
Drosselstraße	X			X	X		
Droste-Hülshoff-Straße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Eichendorffstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Elpidiusstraße	X			X	X		X
Eschlohner Straße		X		X	X		X
Eschstraße		X		X	X		X
Finkenstraße	X					X	X
Friedhofstraße	X			X	X		X
Fünfhausen	X					X	X
B 70 und Fürstenberg			X	X	X		X
Geschwister Scholl Straße	X					X	X
Goethestraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Grüwwel	X					X	X
Hans-Böckler-Straße	X			X	X		X
Holzstraße	X					X	X
Katerhook	X					X	X
Kettelerplatz	X					X	X
Kirchplatz	X					X	X
Kirchstraße		X				X	X
Dto. (Verbindung Kirchstraße-Holzstraße)	X					X	X
Kolpingstraße	X			X	X		X
Ladestraße	X					X	X
Lerchenweg (Teilstück Bahnhofstr. - Weseker Weg)	X			X	X		X
Dto. (Reststück)	X					X	X
Lohnergartenstraße	X			X	X		X
Lohner Str. (Teilstück Breul - Droste-Hülshoff-Str.)	X			X	X		X

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	7
Dto. (Reststück)	X					X	X
Dto. (Teilstück v. Droste-Hülshoff-Straße bis Fünfhausen)	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Marienstraße	X			X	X		X
Mölleringstraße	X					X	X
Mühlenkamp		X		X	X		X
Mühlenplatz	X					X	X
Nordwall	X			X	X		X
Nordwall (Teilstück Kirchstraße - Nordring)	X					X	X
Pröbstingstraße	X					X	X
Ringstraße	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Südwall-Bahnhofstraße)	X					X	X
Ramsdorfer Straße		X		X	X		X
Reuken	X			X	X		X
Dto. (Teilstück von Lohnergartenstraße in nördl. Richtung)	X			X	X		
Robert-Bosch-Straße (Teilstück von der Ramsdorfer Straße bis zum Weseker Weg)	X			X	X		X
Robert-Bosch-Straße (alt: von der Ramsdorfer Straße bis zur Einmündung neue Robert-Bosch-Straße)	X			X	X		X
Robert-Bosch-Straße (vom Lerchenweg bis zur Einmündung alte Robert-Bosch-Straße)	X			X	X		X
Rosenstraße	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Leegen Weg – Alte Stadtlöhner Straße)	X					X	X
Rudolf-Diesel-Straße	X			X	X		X
Sandstegge	X					X	X
Scharperloh, abzweigend von der Vennstraße	X					X	X
Schillerstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg)	X					X	X
Südwall	X			X	X		X
Dto. (Teilstück Mühlenkamp – Mühlenplatz)	X					X	X
Dto. (Teilstück Kirchplatz – Querstraße vor Grundschule)	X					X	X
Uferweg	X			X	X		X
Up de Roddick	X					X	X
Vitusing	X			X	X		X
von Galen Straße	X					X	X
Weseker Weg	X			X	X		X
Walbree	X			X	X		X
Dto. (Stichweg bis Grundst. Menke)	X					X	X
Dto. (Stichweg vom Walbree abzweigend auf die Eschstraße – befahrbarer Teil)	x					x	x
Wibbelstraße	X			X	X		X
Dto. (Stichwege)	X					X	X
Windthorststraße	X			X	X		X
Dto. (Stichweg zum EDEKA-Markt)	X					X	X

TOP 7: 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn (Sitzungsvorlage Nr. 80311)

Die **UWG-Fraktion** erneuert ihre kritische Einstellung zur Abwasserbeseitigung. Sie wird daher den „Griff in das Portemonnaie des Bürgers“ nicht mittragen. Im Übrigen verweist sie darauf, dass nach vorliegenden Presseinformationen die Abwasserabgabe entweder gesenkt oder sogar vollständig abgeschafft werden soll.

Die **CDU-Fraktion** würde sich entsprechenden Bestrebungen zur Senkung bzw. vollständigen Abschaffung der Abwasserabgabe uneingeschränkt anschließen.

Sie verweist darauf, dass im Gegensatz zu früheren Verwaltungsvorlagen das Defizit in 2006 sich nicht auf 60.000,- € belief, sondern „nur“ auf heute rund 20.000,- €. Von daher war die vom Rat am 14.12.2005 beschlossene Gebührenerhöhung auf 2,45 €/m³ Abwasser richtig. Allerdings erkennt auch sie, dass Investitionen im Abwasserbereich in der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung sich sofort auf die Gebühren auswirken, so dass nun eine Gebührenanhebung erforderlich wird. Außerdem gilt es zu bedenken, dass durch die Einführung des NKF die Gebührenaussgleichsrücklage künftig weg fällt.

Weitere Investitionen mit Auswirkungen auf die Gebühren werden auch in Zukunft bei einer weiteren positiven gemeindlichen Entwicklung notwendig. Hiervon kann in nächster Zeit auch die Zentralkläranlage betroffen sein.

RM Schleif stuft die in der Betriebskostenrechnung aufgeführten anteiligen Verwaltungskosten als sehr niedrig ein. Er sieht hier die Gefahr einer Quersubventionierung aus dem allgemeinen Haushalt. Weiter fragt er, ob und inwieweit der kalkulatorische Zinssatz mit 4 % heute noch zeitgemäß ist und inwieweit der Starkverschmutzerzuschlag den Einleitungen aus der Industrie gerecht wird.

Bei den anteiligen Verwaltungskosten handelt es sich allein um die Kosten der Mitarbeiter aus dem Rathaus. Fremdleistungen sind hier nicht berücksichtigt. Diese werden bei den einzelnen Projekten einbezogen. Zu den durchschnittlichen Darlehenskonditionen wird auf eine entsprechende Anmerkung in der Niederschrift verwiesen. Bei dem in der Betriebskostenrechnung angeführten Industrieanteil handelt es sich um einen Starkverschmutzerzuschlag nur für eine Firma. In dem entsprechenden Vertrag sind auch Regelungen hinsichtlich einer Rechtsnachfolge enthalten.

Anmerkung:

Der Durchschnittszinssatz für 2007 beläuft sich auf 3,90 %.

Angesichts der Höhe der Abwasserabgabe in der Schätzung der Betriebskostenrechnung 2007 in Höhe von 68.000,- € bittet die **CDU-Fraktion** die Verwaltung zu prüfen, ob und inwieweit durch vorgezogene Investitionsmaßnahmen eine Reduzierung der Abwasserabgabe erreicht werden kann.

Es besteht Einvernehmen, dass diese Anfrage als Arbeitsauftrag an die Verwaltung ergeht.

Beschluss:

**17 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen**

**1. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,68 €**

Diese Gebühr ermäßigt sich wie folgt:

Bei einem Teilanschluss nur für Schmutzwasser um 20% auf **2,14 €**

Bei einem Anschluss für Schmutzwasser und einem Teilanschluss für Regenwasser, jedoch nur, wenn dieses in einer vorgeschalteten und nach Arbeitsblatt A 138 der ATV (Abwassertechnische Vereinigung e.V.) bemessenen Anlage zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser behandelt und nur mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird

um 10% auf **2,41 €**

Art. 2

§ 25 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

TOP 8: 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982 (Sitzungsvorlage Nr. 80325)

Mit Hilfe von neuesten Katasterunterlagen wurden die Flächenangaben, die der Heranziehung zu den Gebühren dienen, überprüft. Hierbei haben sich Differenzen ergeben, die aus Gründen der Gebührengerechtigkeit eine Neukalkulation der Beitragssätze erforderlich machten.

In den meisten Verbandsgebieten kann jetzt der Beitrag gesenkt werden, lediglich im Bereich „Kalkbach“ muss der Beitragssatz angehoben werden.

Beschluss:

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

**12. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 22.11.1982**

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV NW S. 666), der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung

1. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände:

a) Untere Schlinge	12,30 €
b) Wellingbach	9,30 €
c) Obere Schlinge	20,80 €
d) Kalkbach	13,80 €
e) Rheder Bach	19,00 €

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**TOP 9: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
(Sitzungsvorlage Nr. 80320)**

9.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Kreis Borken

- a) Fachbereich 66.1 – Wasserwirtschaft

Beschluss (B1):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss (B2):

**21 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Aussage, dass die Abwasserbeseitigung nicht nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt ist nicht richtig. Zur Klarstellung wird der Begründung zum Änderungsbereich 2 folgender Passus unter Punkt 4.2 eingefügt:

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über Ergänzungen des kommunalen Kanalnetzes in die Zentralkläranlage der Gemeinde.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt auf der Grundlage des Zentralabwasserplanes der Gemeinde Südlohn. Dieser wurde nach § 58 LWG unter der Nummer 1647 am 11.01.1994 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt.

Die Flächen im Plangebiet sind vollständig von diesem genehmigten ZAP erfasst. Gemäß den Vorgaben erfolgt die Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem mit Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz der Gemeinde Südlohn. Die in der „Hans-Böckler-Straße“ und in der „Eichendorffstraße“ bestehende Kanalisation ist bereits ausreichend für die Aufnahme des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers dimensioniert, so dass eine Anpassung nicht mehr erforderlich ist. Diese Kanäle entwässern in das geplante Regenbecken II.

Dieses Regenrückhaltebecken (ABK-Nummer 1.8.13) mit einem vorgeschalteten Regenklärbecken (ABK-Nummer 1.8.12) ist im ABK enthalten und soll in der Zeitstufe II (2010-2015) realisiert werden. Die Immissionsbetrachtung anhand der Vorgaben des BWK Merkblatt M3 für den Ortsteil Südlohn ist momentan in Bearbeitung und wird voraussichtlich im Frühjahr 2007 fertig gestellt.

In den südlichen Bereichen wird das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert. Nach Angaben des Grundstückseigentümers ist bei dem Boden ein k_f Wert vom 5×10^{-6} m/s anzusetzen (toniger Schluff), was gemäß ATV-Arbeitsblatt A 138 eine schwache Durchlässigkeit bedeutet. Das nicht belastete Niederschlagswasser wird direkt von der bestehenden Dachfläche auf das Grundstück abgeleitet. Da dieses Grundstück über eine ausreichende Fläche verfügt, ist die Versickerung gewährleistet.

Beschluss (B3):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

b) Fachbereich 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Beschluss (B4):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Der Umweltbericht zur Begründung wird unter Punkt 2.1 Schutzgut Boden um folgende Beschreibungen erweitert:

Änderungsbereich 1 (Woorteweg)

...

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Änderungsbereiches sowohl lehmige bis sandige Gley- und Pseudogleyböden, z.T. untergeordnet, und Braunerden mit einer Mächtigkeit von ≤ 30 cm zu finden. Darunter liegen Grundmoränen, aus Schluff bis Ton, die sandig, kiesig oder steinig und z.T. mit einzelnen Brocken durchsetzt sind. Diese sind größtenteils entkalkt und von gelbbrauner bis grauer Färbung. Aber auch Kalk-, Kalkmergel- oder Tonmergelgesteine mit weißgrauer bis grauer Färbung kommen vor.

Änderungsbereich 2 (Brink)

...

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Änderungsbereiches sowohl lehmige bis sandige Pseudogleyböden, mit einer Mächtigkeit von ≤ 30 cm zu finden. Darunter liegen Grundmoränen, aus Schluff bis Ton, die sandig, kiesig oder steinig und z.T. mit einzelnen Brocken durchsetzt sind. Diese sind größtenteils entkalkt und von gelbbrauner bis grauer Färbung.

Änderungsbereich 3 (SO Fresenhorst)

...

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Änderungsbereiches sowohl lehmige bis sandige Gley- und Pseudogleyböden mit einer Mächtigkeit von ≤ 30 cm zu finden. Darunter liegen Grundmoränen, aus Schluff bis Ton, die sandig, kiesig oder steinig und z.T. mit einzelnen Brocken durchsetzt sind. Diese sind größtenteils entkalkt und von gelbbrauner bis grauer Färbung.

2. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken

Beschluss (B5):

Kenntnisnahme

Die Abwägung der im Einzelnen vorgetragenen Anregung erfolgt im Rahmen der Abwägung zu den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplänen bzw. Planänderungen.

Beschluss (B6):

Kenntnisnahme

Die Abwägung der im Einzelnen vorgetragenen Anregung erfolgt im Rahmen der Abwägung zu den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplänen bzw. Planänderungen.

Beschluss (B7):

Kenntnisnahme

Die Abwägung der im Einzelnen vorgetragenen Anregung erfolgt im Rahmen der Abwägung zu den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplänen bzw. Planänderungen.

Anmerkung:

Die Frage der Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen liegt nicht in den von der Landwirtschaftskammer zu vertretenden Aufgabenbereichen. Die unterschiedlichen Kompensationsmöglichkeiten wurden den Gewerbetreibenden mitgeteilt. Zu Sicherstellung werden mit den erweiterungswilligen Gewerbetreibenden entsprechende städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB geschlossen.

3. IHK-Nord Westfalen, Bocholt

Beschluss (B8):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen

Der Begründung werden zu den einzelnen Änderungsbereichen die nachfolgend beschriebenen Passagen angefügt:

Änderungsbereich 1 (Woorteweg):

...

Im Flächennutzungsplan können zur Einzelhandelssteuerung nur bedingt Aussagen getroffen werden. Daher sind diese Regelungen im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans festzusetzen. Darin werden Festsetzungen hinsichtlich der Einschränkung der Zulässigkeit von eigenständigen Einzelhandelsbetrieben getroffen. Einzelhandel in Verbindung mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb werden im Sinne des § 31 I BauGB ausnahmsweise zugelassen.

Änderungsbereich 2 (Brink):

...

Im Flächennutzungsplan können zur Einzelhandelssteuerung nur bedingt Aussagen getroffen werden. Daher sind diese Regelungen im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans festzusetzen. Darin werden Festsetzungen hinsichtlich der Einschränkung der Zulässigkeit von eigenständigen Einzelhandelsbetrieben getroffen. Einzelhandel in Verbindung mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb werden im Sinne des § 31 I BauGB ausnahmsweise zugelassen.

Änderungsbereich 3 (SO Fresenhorst):

...

Durch die Darstellung eines inhaltlich genau definierten Sondergebietes sind bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Aussagen zur Zulässigkeit, bzw. zur Steuerung des Einzelhandels möglich. Dieser wird für den Änderungsbereich 3 ausgeschlossen.

4. Landesbetrieb Straßenbau.NRW., NL Coesfeld

Beschluss (B9):

Kenntnisnahme

Anmerkung:

Die vorgetragenen Anregungen zu den B9-B12 beziehen sich vollständig auf die parallel aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a. Eine Abwägung hierzu erfolgt daher im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan. (siehe Anlage zur Vorlage Nr. 80321)

Beschluss (B10):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss (B11):

Kenntnisnahme

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss (B12):

Kenntnisnahme

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 20.04.2006 wird zur Kenntnis genommen.

9.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss (B13):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung und des Umweltberichtes wird festgestellt.

TOP 10: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 80321)

10.1 Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Kreis Borken

a) Fachbereich 66.1 - Wasserwirtschaft

Beschluss (B1): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Hinsichtlich der Einleitung des Niederschlagswassers wird wie in der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt verfahren.

Beschluss (B2): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.
Durch die Festsetzung einer Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie einer Fläche für Anpflanzungen wird die Freihaltung dieses Bereichs von baulichen Anlagen sichergestellt.
Eine Querung des Gewässers ist ohnehin nur für eine fußläufige bzw. Radwegeverbindung vorgesehen. Diese wird ihrer voraussichtlichen Lage nach im Bebauungsplan auch festgesetzt. Die angesprochene erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 99 Landeswassergesetz wird hierdurch nicht ersetzt.

Beschluss (B3): **Kenntnisnahme**

Der Hinweis auf die Genehmigung der Gewässerverlegung wird zur Kenntnis genommen.

b) Fachbereich 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Beschluss (B4): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen. Der Umweltbericht zur Begründung wird unter Punkt 2.1 „Schutzgut Boden“ um folgende Beschreibung ergänzt:

...

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Änderungsreiches sowohl lehmige bis sandige Gley- und Pseudogleyböden, z.T. untergeordnet, und Braunerden mit einer Mächtigkeit von < 30 cm zu finden. Darunter liegen Grundmoränen, aus Schluff bis Ton, die sandig, kiesig oder steinig und z.T. mit einzelnen Brocken durchsetzt sind. Diese sind größtenteils entkalkt und von gelbbrauner bis grauer Färbung. Aber auch Kalk-, Kalkmergel- oder Tonmergelgesteine mit weißgrauer bis grauer Färbung kommen vor.

c) Fachbereich 66.1 - Wasserwirtschaft

Beschluss (B5): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Im bisherigen Beteiligungsverfahren wurden diesbezüglich allerdings keine Anregungen vorgetragen.

Die textliche Festsetzung wird folgendermaßen neu gefasst:

- Zur Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen und Grenzabstände festgesetzt. Die Maße sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Eine Überschreitung der Baugrenzen für Hauptgebäude und bauliche Nebenanlagen ist nicht zulässig.

2. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (B6):

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden bzw. wurden entsprechend beachtet.

3. Landesbetrieb Straßenbau.NRW., NL Coesfeld

Beschluss (B7):

Einstimmig

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Bereich des Gewässers 1040 wird als Fläche für Anpflanzungen, bzw. als Fläche für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Eine Überfahung dieser Flächen ist ohne bauliche Maßnahmen, die der wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ohnehin nicht möglich.

Trotzdem wird zur nochmaligen Klarstellung entlang der L 572 ein Zu- und Abfahrtsverbot im Bereich der o.g. Flächen festgesetzt.

Beschluss (B8):

Einstimmig

Der Anregung wird entsprochen.

Die Erforderlichkeit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ergibt sich nach nochmaliger Rückfrage beim Landesbetrieb aus § 14 Straßen- und Wegegesetz NW, der den Gemeingebrauch der Straßen regelt.

Mit der Überplanung des ehemaligen Wohnhauses ist nach Auskunft des Landesbetriebs die bestehende Zufahrtsgenehmigung erloschen. Ein „Wegwägen“ ist nicht möglich, da die Gemeinde hier nicht Straßenbaulastträger ist.

Für das als Gewerbegebiet überplante Grundstück wird daher folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Für die Erschließung des Grundstücks Gemarkung Südlohn, Flur 6 Parzelle 2542 über die L 572 ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit Festsetzung einer jährlichen Sondernutzungsgebühr erforderlich.

Beschluss (B9):

Kenntnisnahme

Zu gegebener Zeit werden die erforderlichen Maßnahmen mit der zuständigen Straßenmeisterei abgestimmt.

Beschluss (B10):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen. In die textlichen Festsetzungen wird folgende Ergänzung eingefügt:

Entlang der L 572 sind Anlagen zur Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer ansprechen sollen, in einen Abstand von 20 m nicht zulässig.

4. IHK-Nord Westfalen, Bocholt

Beschluss (B11):

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Mit der Formulierung „im Planbereich“ wird nur der Einzelhandel zugelassen, dessen Waren ausschließlich innerhalb des Plangebiets dieser Bebauungsplanänderung hergestellt werden. Mit der Formulierung „vor Ort“ ist die Herstellung im gesamten Betrieb, der teilweise auch außerhalb dieses Plangebiets liegen kann, ausnahmsweise zulässig, was aus Sicht der Gemeinde eindeutiger ist, zumal der erweiterungswillige Betrieb teilweise außerhalb des Plangebiets dieser Änderung liegt.

Beschluss (B12):

Kenntnisnahme

(Siehe B 11)

10.2 Satzungsbeschluss

Beschluss (B13):

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB in Kenntnis der Begründung und des Umweltberichtes als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 III BauGB nach der Erteilung der Genehmigung der parallel durchgeführten 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 11: 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße - Ost“ im Ortsteil Oeding
(Sitzungsvorlage Nr. 80310)**

Der Bau-pp.Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2006 die Änderung des Bebauungsplanes vorberaten. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

**23 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a "Burloer Straße Ost" gem. § 13 BauGB .
2. Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 4, Parzelle 377 (tlw.), und zwar den westlichen Bereich an der Einmündung der Straße „An de Baeke“ in die „Burloer Straße“.
3. Die vereinfachte Änderung beinhaltet folgende Festsetzungen:
 - Die Fläche wird gem. § 9 I Nr. 22 als (private) Stellplatzfläche festgesetzt, nicht als öffentliche Parkplatzfläche gem. § 9 I Nr. 11.
 - Die Höhe der Lärmschutzwand wird mit 2,00 m festgesetzt, die Wand wird als zu begrünen festgesetzt.
 - Für die Wand wird ein 1,00 m breiter Grünstreifen festgesetzt.
 - Die Stellplatztiefe beträgt 5,00 m, die Mindestbreite der Fahrgasse 6,00 m.
 - Entlang der Burloer Straße ist die Möglichkeit der direkten Überquerung des Gehweges mit Kraftfahrzeugen mittels baulicher Maßnahmen zu unterbinden. Es soll jeweils eine Zu- und Abfahrtsmöglichkeit von der Burloer Straße und der Straße „An de Baeke“ angelegt werden.
4. Die umliegenden Grundstücksnachbarn an der Burloer Straße und der Straße „An den Baeke“ sind im Rahmen der 5. vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zu beteiligen.
5. Der Beschluss, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 12: Mitteilungen und Anfragen

12.1 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG für die Eheleute Thesing, Hessinghook 20, Oeding

Bei der Gemeinde liegt der Antrag auf Genehmigung zum Betrieb folgender Tierplatzzahlen vor:

Schweinemastplätze:	1677
Milchkühe:	150
Rinder:	60
Kälber:	110

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 10.12.2006 bis zum 10.01.2007 im Bürgerbüro zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Gemeinde gibt zu diesem Antrag folgende Stellungnahme ab:

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist gem. § 35 I Nr. 1 BauGB als für den Außenbereich privilegiert anzusehen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn wird dieser Bereich gem. § 5 II Nr. 9a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die Gemeinde Südlohn zu vertretende Belange werden augenscheinlich durch die Planung nicht berührt. Daher erteilt die Gemeinde Südlohn ihr Einvernehmen im Sinne des § 36 BauGB.

Die Gemeinde betreibt momentan keine eigenen Planungen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

12.2 Jahresrückblick 2006

In einem kurzen Jahresrückblick erinnert der **BM** an die Themen, die die Gemeinde Südlohn und das gemeindliche Leben in 2006 am meisten beschäftigten.

Zum Abschluss des Jubiläumsjahres dankt er allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich in und für unsere Gemeinde in 2006 engagiert haben. Ferner bedankt er sich bei allen Ratsmitgliedern für die geleistete gemeinsame Arbeit und für das gute Miteinander zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und unserer Gemeinde. Er verbindet damit die besten Weihnachtswünsche und alle guten Wünsche für 2007 in Gesundheit, Zufriedenheit, persönlichem Glück sowie Erfolg.

12.3 Wechsel im Volontariat der Münsterland-Zeitung

Die Volontärin Sabrina Becker verlässt zum 31.12.2006 die Lokalredaktion Ahaus der Münsterland-Zeitung. Sie hat in den vergangenen Monaten die Gemeinde Südlohn redaktionell verantwortlich betreut.

Der **BM** dankt ihr für ihre Berichterstattung und wünscht ihr für ihren weiteren beruflichen Werdegang und auch persönlich viel Erfolg.

12.4 Zustand der L 572 – Baumwollstraße in Richtung Vreden

RM Sievers weist auf den sehr schlechten baulichen Zustand der Baumwollstraße von Oeding in Richtung Vreden hin. Die dortigen Bodenwellen stellen nach seiner Ansicht eine erhebliche Verkehrsgefährdung dar.

Zugesagt wird, einen entsprechenden Hinweis an den Landesbetrieb zu geben.

12.5 Verkaufsoffene Sonntag in 2006 in Südlohn und Oeding

RM Sievers bittet um ein Resümee zu den in 2006 in Südlohn und Oeding durchgeführten verkaufsoffenen Sonntagen.

Die verkaufsoffenen Sonntage in Oeding sind durchaus positiv für die Geschäftswelt und für die Gemeinde verlaufen. Ähnliches kann für den Ortsteil Südlohn gesagt werden.

12.6 Veränderung im Mobilfunknetz in der Gemeinde

Aufgrund einer entsprechenden Presseinformation bittet **RM Battefeld** um Erläuterung, ob und inwieweit sich Veränderungen im Mobilfunknetz in der Gemeinde Südlohn durch den Abbau bzw. die Abschaltung von Antennen ergeben haben.

Seitens der Verwaltung wurden keine Veränderungen festgestellt. Ob und inwieweit Veränderungen bei den Anbietern sich ergeben haben, ist nicht bekannt.

12.7 Antrag der UWG-Fraktion vom 31.08.2006 betr. Situationsbericht zum Baugebiet „Burloer Str.- West“

RM Battfeld erkundigt sich nach der Beantwortung des zur Ratsitzung am 20.09.2006 gestellten Antrages.

Verwiesen wird darauf, dass noch in den vergangenen Tagen ein weiterer Termin mit den Fachbehörden und dem Kreis stattgefunden hat, in dem es um die Lösung der Immissionsfragen ging. Weitere Gespräche sind für Januar 2007 vorgesehen. Vorgesehen ist, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates weiter über den Sachstand zu informieren.

12.8 Verlegung von „Stolpersteinen“ zum Gedenken an die jüdischen Mitbürger

RM Schmeing fragt an, ob bekannt ist, dass am 19.12.2006 im Haus Wilmers in Südlohn ein Informationsabend über die vorgesehene Verlegung der „Stolpersteine“ stattfindet. Der Künstler Demnig wird am 20.12.2006 die Steine im Ortskern an den mit der Verwaltung abgestimmten Standorten verlegen.

12.9 Überfüllung des Bürgerbusses

RM Brüning erkundigt sich danach, warum Schüler bevorzugt vor anderen Fahrgästen im Bürgerbus mitgenommen werden und warum dieser überfüllt ist.

Von einer bevorzugten Behandlung einiger Fahrgäste kann nicht gesprochen werden. Vielmehr werden vom Bürgerbusverein die Fahrkarten des RVM anerkannt mit der Folge, dass natürlich auch die Schüler mit ihren Schülerjahreskarten einen Anspruch haben, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sitzplätze im Bürgerbus transportiert zu werden. Allerdings ist bekannt, dass in letzter Zeit am frühen Nachmittag der Bus nicht alle Fahrgäste mitnehmen kann, da nur acht Sitzplätze zur Verfügung stehen und die Schüler von den weiterführenden Schulen lieber mit dem Bürgerbus als einige Minuten später mit den großen Bussen der RVM bzw. der Westfalenbus GmbH nach Oeding weiterzufahren.

Die Fahrer haben Anweisung, nicht mehr als acht Fahrgäste mitzunehmen, wodurch verschiedentlich Unmut bei den Fahrgästen entstanden ist.

Der Bürgerbusverein arbeitet zurzeit an weitergehenden Lösungen.

12.10 Verfahren vor dem Landgericht in Sachen Rathausdach

RM Stöttke erkundigt sich nach dem Sachstand.

Er wird auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

II. Nichtöffentlicher Teil

Beckmann

Schlottbom